

# Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VERV)

vom 19. November 2013

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 3a des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den elektronischen Verkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons gemäss Art. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)<sup>1)</sup>. Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>2</sup> Für das Verfahren vor Gemeindebehörden gilt diese Verordnung, wenn die Gemeinde den elektronischen Verkehr ausdrücklich vorsieht.

### § 2

<sup>1</sup> Der elektronische Verkehr hat über eine Zustellplattform zu erfolgen. Zustellplattform

<sup>2</sup> Die Zustellplattform muss nach Art. 3 der Verordnung des Bundesrates über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren<sup>2)</sup> anerkannt sein.

---

Amtsblatt 2013, S. 1719

**§ 3**

Signatur

<sup>1</sup> Die unterschriftsbedürftigen Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

<sup>2</sup> Sie muss auf einem qualifizierten Zertifikat eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten nach dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES)<sup>3)</sup> beruhen.

**§ 4**

Format

<sup>1</sup> Eingaben müssen im Format PDF oder PDF/A übermittelt werden.

<sup>2</sup> Die Behörde kann die Formatgrösse von Eingaben beschränken und bei Bedarf verlangen, dass Eingaben oder Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

**II. Eingaben an eine Behörde**

**§ 5**

Zustelladresse

Eingaben an eine Behörde sind an die Adresse auf der von ihr verwendeten Zustellplattform zu senden.

**§ 6**

Zertifikat

Ist das qualifizierte Zertifikat mit dem Signaturprüfchlüssel weder im Verzeichnis der anerkannten Anbieter gemäss ZertES aufgeführt noch auf der von der Behörde verwendeten Zustellplattform zugänglich, so muss es der Sendung beigelegt werden.

**§ 7**

Signaturprüfung  
und Papierausdruck

<sup>1</sup> Die Behörde prüft die elektronische Signatur von Eingaben.

<sup>2</sup> Sie fügt dem Papierausdruck das Ergebnis der Signaturprüfung bei sowie eine Bestätigung, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt.

**§ 8**

Fristwahrung

Der Fristenlauf gemäss Art. 9 Abs. 2 VRG ist gewahrt, wenn die Zustellplattform den Empfang vor Ablauf der Frist bestätigt hat.

### III. Zustellung durch eine Behörde

#### § 9

<sup>1</sup> Eine elektronische Zustellung bedarf der Zustimmung der Adressaten. Zustimmung

<sup>2</sup> Die Zustimmung kann auf ein konkretes Verfahren beschränkt oder für regelmässig wiederkehrende Verfahren vor einer bestimmten Behörde erteilt und jederzeit widerrufen werden.

<sup>3</sup> Zustimmung und Widerruf müssen schriftlich erfolgen; sie können auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Eine elektronische Eingabe gilt als Zustimmung für elektronische Zustellungen durch die Behörde im konkreten Verfahren.

#### § 10

Wer Zustellungen von einer Behörde auf elektronischem Weg erhalten will, hat die Zustellplattform zu bezeichnen und sich dort eintragen zu lassen. Modalitäten

#### § 11

<sup>1</sup> Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt. Zeitpunkt der Zustellung

<sup>2</sup> Eine Zustellung, die nicht heruntergeladen wird, gilt am siebten Tag nach der Bereitstellung als zugestellt.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 12

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>4)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

#### Fussnoten:

- 1) SHR 172.200.
- 2) SR 272.1.
- 3) SR 943.03.
- 4) Amtsblatt 2013, S. 1719.